

Welt-Missionssonntag. — Vorgänge in Heroldsbach. — Intentionen am Allerseelentag 1950. — Führung der Kirchenbücher. — Umsatzsteuer der Verbände der freien Wohlfahrtspflege. — Umsatzsteuerbefreiung für Ordensschulen. — Die Pax-Krankenkasse. — Warnung vor einem Betrüger. — Abgabe einer Bronceglocke. — Pfarrhauseinbrüche. — Ernennung. — Pfründebesetzung. — Versetzungen.

Nr. 164

Welt-Missionssonntag

Geliebte Erzdiözesanen!

Heute ist Weltmissionssonntag. Wenn auch gehemmt, so doch unbeirrt durch Krieg und Kriegsgeschrei, kommt die Kirche ihrem göttlichen Auftrag nach, die Frohbotschaft von der Erlösung in Christus allen Völkern zu verkünden.

Auch deutsche Missionare sind wieder ausgezogen in alle Himmelsrichtungen. Die Heimatbasis unserer Missionshäuser ist wieder aufgebaut. Die Päpstlichen Missionswerke der Erwachsenen und der Kinder sind neu aufgeblüht.

Ob auch in vielen Gemeinden der eigene Kirchbau noch so drängt, vergeßt darüber nicht den großen Missionsauftrag der Kirche, an dem wir alle mittragen! Keine Pfarrei darf es geben, die nicht die Päpstlichen Werke der Glaubensverbreitung und der hl. Kindheit einführt! In jeder Kirche wird an diesem Sonntag die Predigt dem Anliegen der Weltmission gelten. Möge in allen Gläubigen, dem Volk und seinen Priestern, das Interesse und der Opfersinn für die große weltweite Aufgabe lebendig bleiben und immer mehr erstarcken!

Es ist Heiliges Jahr. Von Nord und Süd, von Ost und West strömen die Völker nach Rom. Möge ein ebenso starker Strom des Eroberungs- und Missionswillens auch die Heimatkirche mitreißen, damit sich der sehnlichste Wunsch des Herren Jesu der Erfüllung nähere, es möge auf der ganzen Welt sein ein Hirt und eine Herde!

† Wendelin, Erzbischof

Der Weltmissionssonntag des 22. Oktober 1950 soll am Sonntag, dem 15. Oktober 1950, in allen Gottesdiensten angekündigt werden.

Das Hirtenwort ist am Weltmissionssonntag selbst unmittelbar vor der Predigt der Seelsorger über die Weltmission in allen hl. Messen zu verlesen. Ausgiebiges Material zu diesen Predigten, zur Christenlehre, zu Heimabenden für die Jugend wird den

Mitgliedern der Unio Cleri pro missionibus mit dem nächsten Heft der „Katholischen Missionen“ in dem beigelegten Priesterwerkheft zugesandt werden. In allen hl. Messen der Pfarrkirchen, Kapellen und Klöster soll nur darüber gepredigt werden. Am Spätnachmittag möge eine eucharistische Betstunde für die Missionen oder eine andere Missionsfeierstunde gehalten werden. In den hl. Messen ist laut päpstlicher Weisung die Oration aus der Missa pro propagatione fidei einzulegen. In allen Gotteshäusern soll in jedem Gottesdienst eine Kollekte abgehalten und wärmstens empfohlen werden, die ausschließlich dem Päpstlichen Werk der Glaubensverbreitung zugedacht ist. Sie wolle in ihrem ganzen Ertrag an die Erzbischöfliche Kollektur eingesandt werden.

Es ist der Wille des Hl. Vaters, daß die Päpstlichen Missionswerke in jeder Pfarrei vor allen privaten Missionswerken eingeführt und gefördert werden sollen. Wir machen es deshalb jedem Seelsorger zur Pflicht, sich um die Einführung oder Förderung der Päpstlichen Werke der Glaubensverbreitung und hl. Kindheit ernstlich zu bemühen. Darum mögen die H. H. Seelsorger die Gläubigen in den Predigten zum Beitritt aufrufen und ihnen in geeigneter Form die Anmeldezettel überreichen lassen.

Plakate für die Kirchtüren, Anmeldezettel, Aufnahmebilder für beide Werke, Mitglieder-, Abrechnungs- und Beitragsbücher für die Förderer mögen unter Angabe der benötigten Menge kostenfrei rechtzeitig beim Päpstlichen Werk der Glaubensverbreitung, Aachen, Hermannstraße 14, bzw. beim Päpstlichen Werk der hl. Kindheit, Aachen, Stephanstraße 35, bestellt werden.

Als Geschenk der deutschen Katholiken an den Hl. Vater zum Ende des Hl. Jahres wollen die Päpstlichen Missionswerke Sammelbände von Briefen der Mitglieder Sr. Heiligkeit senden. Darin werden sie dem Hl. Vater ihrer Treue zur Weltmission versichern und neue Mitglieder ihrer Familie anmelden. Sonderdrucke dieser Briefe zum Auflegen in den Kirchen oder zur Verteilung in den Familien stehen den Seelsorgern gratis auf Anforderung bei der Missionszentrale, Aachen, Hermannstraße 14, zur Verfügung.

Nr. 165

Ord. 23. 9. 50

Vorgänge in Heroldsbach

Von verschiedenen Seiten wird uns berichtet, daß Angehörige der Erzdiözese in Gruppen nach Heroldsbach reisen, um an den dortigen Kundgebungen zur Verehrung der Muttergottes sich zu beteiligen und daß Autofahrten zu diesem Zwecke veranstaltet werden. Wir weisen darauf hin, daß das zuständige Erzbischöfliche Ordinariat Bamberg die Vorgänge in Heroldsbach genau und sorgfältig prüfen ließ und wiederholt, zuletzt unterm 2. März d. J. (Amtsblatt für die Erzdiözese Bamberg, Nr. 7 d. J.) erklärt hat; „daß die kirchliche Untersuchung der Vorgänge in Heroldsbach nichts ergeben hat, was zur Annahme eines übernatürlichen Ursprunges zwingen würde, daß dagegen eine Reihe von Tatsachen festgestellt wurde, die zu ernststen Bedenken gegen eine solche Annahme Anlaß gibt.“

Wir sehen uns daher genötigt, allen Geistlichen der Erzdiözese zu untersagen, sich an Fahrten nach Heroldsbach zu beteiligen und sie irgendwie zu fördern. Es wollen vielmehr dort, wo die Notwendigkeit zu bestehen scheint, die Gläubigen ermahnt werden, in kirchlichem Gehorsam Reisen dieser Art zu unterlassen. Wenn Schriften zugunsten des übernatürlichen Ursprunges der Heroldsbacher Vorgänge verbreitet werden, ist darauf aufmerksam zu machen, daß solches gemäß Can. 1399 n. 5 des CJC unter Sünde verboten ist.

Nr. 166

Ord. 12. 9. 50

Intentionen am Allerseelentage 1950

Seine Heiligkeit Papst Pius XII. hat dem deutschen Welt- und Ordensklerus auch in diesem Jahre das Indult gewährt, am Allerseelentage 1950 für die zweite und dritte heilige Messe ein Stipendium anzunehmen, jedoch unter der Bedingung, daß dieses voll und ganz an den Bonifatiusverein abgeführt wird. Wir ersuchen deshalb alle Priester unserer Erzdiözese, zum Segen der deutschen Diaspora-Seelsorge dieses Privileg möglichst in Anspruch zu nehmen. Bezüglich der Intentionen ist dabei folgendes zu beachten:

1. Alle Priester, die eine zweite und dritte heilige Messe am Allerseelentage nach eigener Intention zelebrieren, senden die Stipendienbeträge unter Angabe des Absenders und der Diözese für den Generalvorstand des Bonifatiusvereins auf eines der folgenden Konten: Postscheckkonto Köln 22610 oder Hannover 21354; Bankkonto: Kreissparkasse Paderborn S 2585 oder Stadtparkasse Paderborn S 2764.
2. für Priester, die über eigene Intentionen nicht verfügen oder eigene Intentionen am Allerseelentage nicht persolvieren möchten, sind hinreichend Intentionen beim Generalvorstand des Bo-

nifatiusvereins reserviert; diese hochwürdigen Herrn applizieren deshalb die zweite und dritte heilige Messe in der Meinung des derzeitigen geschäftsführenden Vizepräsidenten und machen in den nächstfolgenden Tagen ihrem Dechanten (Dekan, Erzpriester) davon zahlenmäßig genaue Mitteilung. Um Doppelmeldungen auszuschalten, mögen in jedem Falle die Mitteilungen von den übernommenen Intentionen des Generalvorstandes nur an den Herrn Dechanten oder im Ausnahmefalle nur an den Generalvorstand, in keinem Falle jedoch an beide Stellen zugleich erfolgen. Die Bestätigung der beim Generalvorstand abgebuchten Intentionen erfolgt an den Absender der Mitteilung, im Regelfalle also an den Herrn Dechanten.

3. Um allen Gläubigen die gleiche Gelegenheit zu geben, am Allerseelentage das Gebet für die Toten noch durch eine besondere Gabe wirksam zu unterstützen und das Anliegen zu fördern, dem der Heilige Vater durch das nur den Deutschen und nur für diesen Tag und nur zu diesem Zwecke gewährte Indult sinnfällig Ausdruck verliehen hat, kann während des heiligen Opfers oder während der Allerseelen-Andacht zum Segen der Diaspora-Seelsorge ein Opfergang oder eine Sammlung abgehalten werden. Der volle Ertrag ist auch in diesem Falle an den Generalvorstand des Bonifatiusvereins abzuführen.

Nr. 167

Ord. 13. 9. 50

Führung der Kirchenbücher

Bei Führung der kirchlichen Standesbücher ist die Verwendung von Kugelschreibern mit Farbpastafüllung nicht gestattet. Es darf nur echte Dokumententinte (Eisengallustinte) benutzt werden. Auch die sogenannte Füllfedertinte bietet keine Garantie für längere Haltbarkeit der Schrift.

Nr. 168

Ord. 18. 9. 50

Umsatzsteuer der Verbände der freien Wohlfahrtspflege

Das Bundesfinanzministerium hat mit Erlaß vom 15. 8. 1950 die Umsatzsteuer der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege für die Leistungen, die unter die Gemeinnützigkeitsverordnung fallen, allgemein bis auf weiteres gestundet.

Das Oberfinanzpräsidium Baden hat hierzu mit Rundverfügung vom 31. August 1950, Aktenzeichen S 4100 A - St 3 b - die Finanzämter angewiesen, das Erforderliche zu veranlassen und die in Frage kommenden Einrichtungen entsprechend zu benachrichtigen.

Gleichzeitig hat das Oberfinanzpräsidium Baden folgendes bestimmt:

„Amtlich anerkannte Verbände der freien Wohl-

fahrtspflege sind der Zentralausschuß für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche einschl. des Hilfswerkes der Evangelischen Kirchen Deutschlands, der Deutsche Caritasverband e. V., der Paritätische Wohlfahrtsverband einschl. der Heilsarmee, das Deutsche Rote Kreuz, der Verband der Arbeiterwohlfahrt, die etwaigen jüdischen Wohlfahrtsverbände mit gleicher Zweckrichtung, die Unterverbände der genannten Organisationen und die diesen Verbänden angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten, deren Tätigkeit gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken dient.“

Auf Grund des Erlasses des Bundesfinanzministeriums und der Rundverfügung des Oberfinanzpräsidiums Baden wird bereits die für den Monat August zu zahlende Umsatzsteuer der caritativen Einrichtungen und Anstalten gestundet werden. Ein besonderer Antrag dürfte hierzu nicht erforderlich sein, da ja die Stundung „allgemein“ gewährt wird.

Nr. 169

Ord. 18. 9. 50

Umsatzsteuerbefreiung für Ordensschulen

Das vom Bundestag beschlossene Gesetz über die Wiedereinführung der Befreiung nichtöffentlicher Schulen und Erziehungsanstalten von der Umsatzsteuer sieht in Artikel 1 vor, daß in § 4, Umsatzsteuergesetz, folgende Ziffern 12a und 12b eingefügt werden (von den unter § 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei):

12a Die Gewährung von Beherbergung, Beköstigung und üblichen Naturalleistungen durch Personen und Anstalten, soweit sie überwiegend Personen unter 21 Jahren für Erziehungs- und Ausbildungszwecke außerhalb des Wohnsitzes der Eltern bei sich aufnehmen.

12b Die Leistungen von staatlich genehmigten und beaufsichtigten privaten Schulen, wenn diese wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken dienen oder nach Art einer Stiftung verwaltet werden, oder wenn diese als Ersatz für öffentliche Schulen dienen und durch ihre Arbeit das öffentliche Schulwesen ergänzen und fördern, sofern die Entgelte die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Selbstkosten nicht übersteigen.

Nach Artikel II tritt das neue Gesetz am 1. 4. 1951 in Kraft.

Nr. 170

Ord. 18. 9. 50

Die Pax-Krankenkasse

katholischer Priester Deutschlands, V. a. G. Köln, Schildergasse 120, bittet uns, folgendes bekannt zu geben:

a) Überhohe Versicherungsleistungen.

Im Jahre 1949 standen Beitragseinnahmen von DM 582 900.— Leistungen von DM 625 800.—

gegenüber. In der Zeit vom 1. Januar 1950 bis 31. August 1950 wurden DM 510 000.— an Versicherungsleistungen ausbezahlt, während für die selbe Zeit nur Beitragseinnahmen von DM 501 000.— zur Verfügung standen. Im Interesse der finanziell schlechter gestellten Mitglieder müssen neue Beitragserhöhungen oder Leistungsminderungen unbedingt vermieden werden. Das ist aber nur möglich, wenn alle Mitglieder dafür eintreten, daß die Krankheitskosten möglichst niedrig gehalten werden, indem

1. ärztliche Hilfe (besonders Hausbesuche), Arzneimittel und sonstige Heilbehandlung nur in Anspruch genommen werden, wenn es unbedingt erforderlich ist;
2. Erstattungsanträge für kleinere Beträge nach Möglichkeit nicht eingereicht werden.

b) Beitragszahlungen zum 1. Oktober 1950.

Wir erinnern an die pünktliche Überweisung des fälligen Beitrages für das 4. Vierteljahr 1950 zur Krankheitskosten-Abteilung B (je nach Eintrittsalter DM 16.50, 18.75, 21.— oder 28.50) und bitten, diesen und alle rückständigen Beträge, sobald es möglich ist, auf unser eigenes Postscheckkonto Köln 5656 zu überweisen. Da das Mahnverfahren zusätzliche Arbeit und erhöhte Verwaltungskosten verursacht, die gerechterweise von den zu erinnernden Mitgliedern getragen werden müssen, bitten wir, dafür Verständnis zu haben, wenn wir künftig bei Erinnerungsschreiben die nach § 5 Ziffer 1c der Allgemeinen Versicherungsbedingungen vorgesehene Gebühr von DM 1.— in Rechnung stellen.

Wir empfehlen deshalb unseren Mitgliedern: der Sparkasse (gegebenenfalls der Pax-Spar- und Darlehnskasse Köln) Dauerauftrag zu geben, die Krankenkassenbeiträge regelmäßig für Sie zu überweisen, oder uns zu bevollmächtigen, die Beiträge am Fälligkeitstage im Abbuchungsverfahren des Postscheckamtes von Ihrem Postscheckkonto abzubuchen.

Nr. 171

Ord. 16. 9. 50

Warnung vor einem Betrüger

Ein angeblicher Oberstudiendirektor Dr. Lindner entwendete das Amtssiegel der Katholischen Lokalkaplanei Kassel-W. und versucht unter Mißbrauch desselben finanzielle Unterstützung zu erhalten.

Personenbeschreibung des Betrügers: Er ist etwa 38 Jahre alt, etwa 1.70 m groß, hat schlanke Gestalt, schwarzes, glatt nach hinten gekämmtes Haar und braune Augen.

Nachricht dem Landesamt für Kriminalerkennungs-dienst und Polizeistatistik Württemberg-Baden, Stuttgart 13, Fuchsstraße 7.

Nr. 172

Ord. 18. 9. 50

Abgabe einer Bronze-glocke

Die Pfarrgemeinde Sentenhart, Kreis Stockach, hat eine gut erhaltene Bronze-glocke, Ton g, Durchmesser 50 cm, Gewicht ca. 60 kg, gegossen 1763 von Daniel Schmelz, Biberach, zwecks Verkauf anzubieten.

Nr. 173

OStR. 8. 9. 50

Pfarrhauseinbrüche

In letzter Zeit wird immer wieder von Einbrüchen insbesondere in Pfarrhäusern berichtet. Den Dieben fallen dabei regelmäßig zum Teil ansehnliche Geldbeträge in die Hände. Wir ersuchen daher, die Barbestände in niedrigster Höhe zu halten. Geldkassetten dürfen über Nacht nicht in unbewohnten Räumen gelassen werden. Es ist soweit als möglich von der bargeldlosen Zahlungsweise Gebrauch zu machen. Dies geschieht durch Benützung eines laufenden Kontos bei einem für die Anlage von Stiftungsgeldern zugelassenen Geldinstitut. Sammelgelder sind, solange sie im Pfarrhaus aufbewahrt werden müssen, diebesicher zu verwahren. Der Besitzer eines Kassenschanks hat die Schlüssel stets bei sich zu führen. Die Versicherungsverträge sind daraufhin zu überprüfen, ob die Gefahr, welche durch aufbewahrte Sammelgelder erhöht wird, gedeckt ist.

Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, daß auch kirchliche Kunst- und Wertgegenstände diebesicher aufzubewahren und nach Möglichkeit entsprechend zu versichern sind.

Auf die erhöhte Verantwortung der Pfarrämter, Stiftungsräte bezw. Kirchenvorstände in dieser Beziehung wird eindringlich hingewiesen.

Ernennung

Der Herr Erzbischof hat den bisherigen Direktor des Collegium Borromaeum in Freiburg, Dr. Hermann Schäufele, mit Wirkung vom 1. Oktober 1950 zu seinem Ordinariatsrat und Vizeoffizial ernannt.

Der Herr Erzbischof hat den bisherigen Repetitor am Collegium Borromaeum in Freiburg, Dr. Robert Schlund, mit Wirkung vom 1. Oktober 1950 zum Direktor dieser Anstalt ernannt.

Pfründebesetzung

24. Sept.: Friedrich Wilhelm Fertig, Pfarrer in Ersingen, auf die Pfarrei St. Bonifaz in Heidelberg.

Versetzungen

9. Aug.: Geier Bernhard, Vikar in Sinsheim a. d. E., als Pfarrverweser nach Ersingen.
 9. Aug.: Kosian Walter, Vikar in Ersingen, i. g. E. nach Kirchdorf.
 9. Aug.: Schäfer Michael, Vikar in Wolfach, als Expositus nach Hoffenheim.
 30. Aug.: Lindeckert Herbert, Vikar in Schriesheim, i. g. E. nach St. Märgen.
 1. Sept.: Schwarz Albert, Vikar in Weinheim, als Religionslehrer an die Gewerbeschule in Heidelberg.
 2. Sept.: Fauler Max, Vikar in Lörrach, St. Bonifatius, i. g. E. nach Mannheim, Herz-Jesu-Pfarrei.
 2. Sept.: Hirt Franz, Vikar in Mannheim, Herz-Jesu-Pfarrei, i. g. E. nach Konstanz, St. Stephan.
 2. Sept.: Sturm Joseph, Vikar in Stetten a. k. M., i. g. E. nach Lörrach, St. Bonifatius.
 4. Sept.: Münch Karl, Vikar in Mannheim-Friedrichsfeld, i. g. E. nach Weinheim.
 4. Sept.: Wickenhäuser Alexander, Vikar in Schuttern, i. g. E. nach Lahr, St. Peter und Paul.
 7. Sept.: Kleemann Karl Rupert, Vikar in Kollnau, i. g. E. nach Weinheim.
 7. Sept.: Konrad Willi, Vikar in Weinheim, als Religionslehrer an die Gewerbeschule in Weinheim.
 14. Sept.: Kirn Franz Sales, bisher beurlaubt, als Vikar nach Huttenheim.
 15. Sept.: Döbele Pater Gerhard, als Vikar nach Todtnau.

Erzbischöfliches Ordinariat